

Landeshauptstadt Stuttgart  
Der Oberbürgermeister  
GZ: OB 4233-05

Stuttgart, 04.12.2018

## Beantwortung zur Anfrage

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen <b>Freie Wähler-Gemeinderatsfraktion</b>
Datum 06.11.2018
Betreff Flüchtlingsunterkünfte für Studierende?

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Zu den aufgeworfenen Fragen bezüglich einer Folgenutzung von Flüchtlingsunterkünften in Systembauweise durch Studierende für studentisches Wohnen wird wie folgt Stellung genommen:

### Zu Ziffer 1

Die Flüchtlingsunterkünfte in Systembauweise sind baurechtlich zeitlich befristet genehmigt auf fünf Jahre. Hier wurden erste Anträge gestellt, die Systembauten um weitere fünf Jahre zu genehmigen (siehe GRDRs 354/2018). Für diesen Zeitraum werden die Unterkünfte auch für den genehmigten Zweck benötigt, eine andere weitergehende Nutzung scheidet aus, da alle Plätze, aufgrund der laufenden Umstellung von 4,5 qm auf 7 qm Wohn- und Schlaflfläche, erforderlich sind.

### Zu Ziffer 2

Die Baugenehmigungen sind explizit für den Nutzungszweck Flüchtlingsunterkunft ausgestellt. Nachdem teilweise kein Baurecht besteht und hier mit Ausnahmetatbeständen gearbeitet wird, scheidet eine anderweitige Nutzung bei bestehendem Baurecht aus.

### Zu Ziffer 3 und 4

Nachdem die Nutzung für studentisches Wohnen ausscheidet, wurden keine Untersuchungen angestellt wie hoch der Aufwand pro Wohneinheit beim Umbau wäre bzw. daraus resultierend welche Miete anzusetzen ist.

Fritz Kuhn

Verteiler